

Dieser kann nicht einwenden, daß er nunmehr die Einkünfte aus eigenem Vermögen ziehe; denn wäre nicht der Todesfall eingetreten, so wären ihm die Gelder, die er jetzt infolge seines Vermögens erhält, auch weiterhin in Form von Unterhaltszahlungen zugekommen. Während er sie dann nur mittelbar (auf Grund der Unterhaltspflicht) erhalten hätte, bekommt er sie jetzt unmittelbar. Dagegen: würde ihm ein nicht zu vertretender Nachteil zugefügt, wenn bei der Schadensberechnung auch Einkünfte berücksichtigt würden, die vor dem Tode des anderen Gatten: nicht der Erfüllung der Unterhaltspflicht zu dienen bestimmt waren¹⁴.

Dasselbe gilt für Einkommen aus kapitalistischen Unternehmungen, die auf Ausbeutung von Lohnarbeitern beruhen. Deshalb ist auch der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 13. November 1955¹⁵ zuzustimmen, das die Berufung einer Ehefrau gegen ein ihre Schadensersatzklage abweisendes Urteil erster Instanz zurückgewiesen hat, weil die Frau Einkünfte aus dem Betrieb zog, der dem durch Unfall getöteten Mann gehört hatte.

Anders muß die Entscheidung ausfallen, wenn es sich um einen Betrieb der einfachen Warenwirtschaft handelt und der überlebende Gatte nach dem Tode des anderen den Betrieb übernimmt bzw. darin weiterarbeitet. Wurde (Mitarbeit schon während der Ehe geleistet, so handelte es sich zu dieser Zeit in aller Regel um eine auf den persönlichen Beziehungen der Ehegatten beruhende, der Arbeit im Haushalt gleichstehende Unterstützung des anderen Ehegatten. Wenn der überlebende Partner nach dem Tode des anderen den Betrieb fortführt, so leistet er Arbeit im eigenen Betrieb. Diese Arbeit steht der Arbeit in irgendeinem Berufe gleich. Das Einkommen ist Arbeitseinkommen: und nicht, wie die Einkünfte aus Grundbesitz, Zinszahlungen usw. oder aus einem kapitalistischen Betrieb, arbeitsloses Einkommen. In diesen Fällen kann der den Betrieb fortführende Partner dann Schadensersatz verlangen, wenn der Unterhaltsbeitrag, den er bei Weiterbestehen der Ehe auf Grund seines nach dem Tode des anderen Gatten erzielten Einkommens hätte leisten müssen, nicht zur Deckung seines Lebensbedarfs ausgereicht hätte, dem anderen aber ein seinen Lebensbedarf übersteigendes Einkommen zugeflossen wäre.

Die von der Sozialversicherung zu leistende Hinterbliebenenrente ist als Schadensmindernd¹⁶ anzusehen. Soweit nämlich ein Rentenanspruch, entsteht, hat der überlebende Ehegatte im Umfang des Anspruchs keine Ersatzansprüche gegenüber dem Schädiger. Vielmehr kann die Sozialversicherung von dem Schädiger Ersatz ihrer Ausgaben verlangen. Das bestimmt, soweit es sich um Arbeitsunfälle handelt, § 94, soweit es sich um sonstige Fälle der Tötung handelt, § 93 der Muster-satzung für die Sozialversicherung.

Anders ist es, wenn Ansprüche gegenüber der DVA aus der freiwilligen Personenversicherung entstehen. Leistungen der DVA beruhen im Gegensatz zu Leistungen der Sozialversicherung auf freiwillig gezahlten Beiträgen. Sie stellen eine zusätzliche Sicherstellung dar und müssen demzufolge auch neben dem Anspruch gegenüber dem Schädiger gegeben sein. Die DVA kann keine Regreßansprüche gegen den Schädiger geltend machen.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze für die Schadensberechnung nach § 844 Abs. 2 BGB und den gleichlautenden anderen Bestimmungen: unterscheiden

14 Dieser Nachteil bestünde darin, daß Einkünfte für den laufenden Unterhalt verwendet werden müßten, die bei Fortbestehen der Ehe dem überlebenden Gatten in vielen Fällen zusätzlich zugute gekommen wären (z. B. Anschaffung eines Fernsehgerätes, eines Kraftwagens usw.), oder darin, daß die Einkünfte dem überlebenden Gatten bei späterem natürlichen Tode des anderen durch Erbfolge zugefallen wären und ihm damit zusätzlich zur Verfügung gestanden hätten.

15 OZG Bd. 3 S. 46.

16 Hierin besteht der Unterschied zum Einkommen aus Berufsarbeit und zum arbeitslosen Einkommen. Beide mindern nicht nachträglich einen bestimmten eingetretenen Schaden. Das Einkommen aus Berufsarbeit beeinflusst vielmehr den Umfang der Unterhaltspflicht als Grundlage der Schadensberechnung, während arbeitsloses Einkommen aus Quellen, die künftighin der Erfüllung der Unterhaltspflicht zu dienen bestimmt gewesen wären, als Unterhalt gelten und den Eintritt eines Schadens ausschließen.

sich, wesentlich von denen, die zum gleichen Problem von der kapitalistischen Gerichtspraxis vertreten werden.

Hier soll lediglich zu der auf § 254 Abs. 2 BGB gestützten Rechtsprechung Stellung genommen werden, deren Argumente auch in unserer Praxis, noch Anerkennung finden.

Die Richtlinie zur Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB gab das ehemalige Reichsgericht in der grundsätzlichen Entscheidung vom 5. April 1937¹⁷. Es führte darin aus, daß eine Witwe je nach den Umständen des Einzelfalls durchaus verpflichtet sein könne, durch Übernahme einer Berufsarbeit den Schaden abzuwenden oder zu mindern, der ihr infolge Tötung des Mannes durch Wegfall ihres Unterhaltsanspruchs entstanden ist. Unterlasse sie eine solche Abwendung oder Minderung des Schadens, so müsse sie sich das als mitwirkendes Verschulden i. S. des § 254 Abs. 2 BGB anrechnen lassen. Als verpflichtet zur Abwendung bzw. Minderung wurde zwar nicht eine Witwe, die Kinder zu versorgen hat, wohl aber eine junge Witwe ohne Kinder angesehen.

Diesem Standpunkt kann man sich heute aus grundsätzlichen Erwägungen nicht anschließen. Insoweit stimme ich im Ergebnis mit Müller (NJ 1957 S. 551) überein, der sich gegen die DVA wendet, die die Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB für möglich hält.

Die Anerkennung einer aus der genannten Bestimmung folgenden Schadensminderungs- bzw. Schadensaufhebungspflicht beruht nämlich auf der Nichtgleichberechtigung von Mann und Frau. Sie geht davon aus, daß der Mann die Frau während der Ehe zu Unterhalten hat (§ 1360 BGB), während die Frau ihm gegenüber gemäß § 1356 Abs. 2 zur Arbeit verpflichtet ist. Der der Frau zugefügte Schaden besteht danach in den Unterhaltsbeiträgen, die der Mann bei Fortdauer der Ehe in Geld zu zahlen verpflichtet gewesen wäre. Gemäß Ansicht des Reichsgerichts muß nun die Witwe je nach den Umständen des Einzelfalles „ihre durch den Wegfall der Pflicht aus § 1356 BGB frei gewordene Arbeitskraft dazu ... benutzen, selbst einem Erwerb nachzugehen und dadurch den Schaden abzuwenden oder wenigstens zu mindern“.

Leider sieht Müller dieses Kernproblem nicht. Er erkennt vielmehr selbst die gegen die Gleichberechtigung verstoßende Methode der Schadensberechnung an, indem er feststellt, daß „der Schaden in der Hauptsache im Wegfall des Arbeitsverdienstes! des Verunglückten“ bestehe. Auf dieser Grundlage versucht er dann, um eine Benachteiligung des überlebenden Gatten zu verhindern, die Unanwendbarkeit des § 254 Abs. 2 BGB zu begründen. Da aber der Ausgangspunkt unrichtig ist, geht auch die Argumentation gegen § 254 Abs. 2 BGB fehl.

Müller meint zunächst, daß nach Auflösung der Ehe der Schadensersatzanspruch nicht davon abhängig gemacht werden könne, ob der im Haushalt tätig gewesene Gatte arbeitsfähig und ihm eine Arbeitsaufnahme (d. h. Aufnahme einer Berufsarbeit) zuzumuten sei, weil auch während der Ehe die Unterhaltspflicht des arbeitenden Gatten nicht davon abhängt, ob der nicht berufstätige Partner arbeitsfähig und ihm eine Arbeitsaufnahme zuzumuten ist. Dies ist durchaus zutreffend, aber die daraus gezogene Schlußfolgerung kann nicht anerkannt werden. Die Unterhaltspflicht des berufstätigen Gatten besteht nämlich nur in untrennbarem Zusammenhang mit der Unterhaltspflicht des anderen Partners. Dieser kann sie in einer der beiden möglichen Formen, in Form der Berufsarbeit oder in Form der Hausarbeit, erfüllen. Folglich kann, nachdem der berufstätige Gatte getötet wurde, dessen mutmaßliche künftige Unterhaltspflicht nur in Verbindung mit der mutmaßlichen künftigen Unterhaltspflicht des überlebenden Partners gesehen und umfangmäßig berechnet werden, wobei dann, wenn der überlebende Gatte im Haushalt tätig war, die Berechnung nicht von der unmöglich gewordenen Unterhaltsform der Hausarbeit, sondern von der wirklichen

17 RGZ Bd. 154 S. 236. Diesem Standpunkt hat sich ausdrücklich auch der westdeutsche Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 13. Dezember 1951 (BGHZ Bd. 4 S. 170) angeschlossen.